

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Nachrücken von Herrn Klaus Dieter Hanagarth in den Gemeinderat**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Beschlussantrag:**

1. Es liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Frau Wilmes-Klepser, in den Gemeinderat nachzurücken, vor.
2. Es liegt ein wichtiger Grund für die Ablehnung von Frau Eva-Maria Schmid, in den Gemeinderat nachzurücken, vor.
3. Es liegt kein Hinderungsgrund für den Eintritt von Herrn Klaus Dieter Hanagarth in den Gemeinderat vor.

### **Begründung:**

Wird dem Antrag von Stadtrat Ernst Gumrich auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat entsprochen, würde für ihn als nächste Ersatzbewerberin Frau Annika Wilmes-Klepser nachrücken. Frau Wilmes-Klepser wurde gebeten zu erklären, ob sie bereit wäre, in den Gemeinderat nachzurücken.

Frau Wilmes-Klepser hat mitgeteilt, dass sie nicht in den Gemeinderat nachrücken möchte und Ablehnungsgründe nach § 16 Gemeindeordnung geltend gemacht. Sie verweist dabei auf § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gemeindeordnung, wonach als wichtiger Grund für die Ablehnung gilt, wenn jemand durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Als weitere Ersatzperson wurde Frau Eva-Maria Schmid gebeten zu erklären, ob sie bereit wäre, in den Gemeinderat nachzurücken.

Mit Schreiben vom 13.04.2023 hat sie mitgeteilt, dass sie nicht in den Gemeinderat nachrücken möchte und Ablehnungsgründe nach § 16 Gemeindeordnung geltend gemacht. Sie verweist dabei ebenfalls auf § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gemeindeordnung.

Daraufhin wurde Herr Klaus Dieter Hanagarth als nächster Ersatzbewerber angeschrieben. Herr Hanagarth hat sich mit Schreiben vom 18.04.2023 bereit erklärt, in den Gemeinderat nachzurücken.

Voraussetzung dafür ist, dass keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe nach § 16 und § 29 Gemeindeordnung vorliegen. Ablehnungs- oder Hinderungsgründe wurden von ihm nicht geltend gemacht. Auch der Verwaltung sind keine Hinderungsgründe bekannt.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, nicht in den Gemeinderat nachzurücken, entscheidet der Gemeinderat.